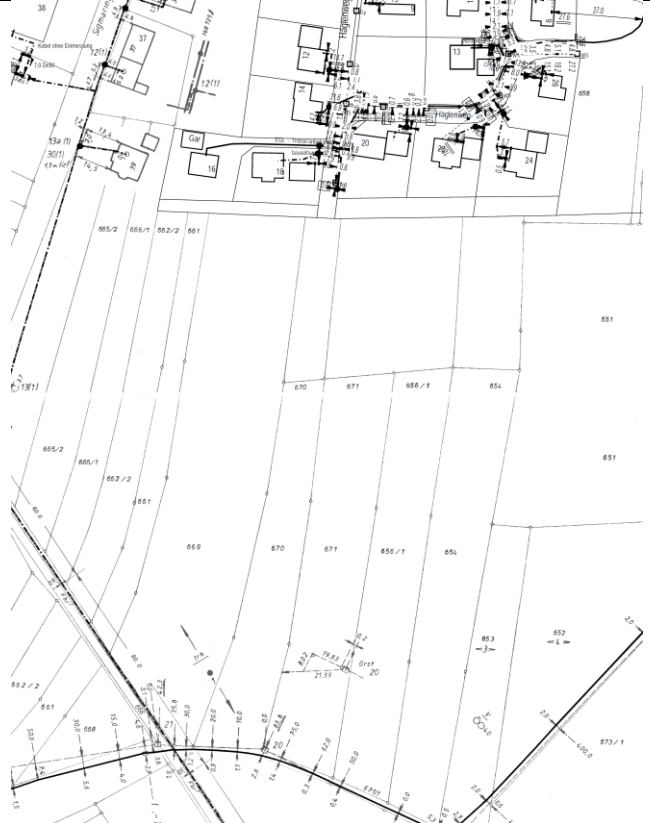


	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 08.03.2021 – 09.04.2021
1.1	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Haus der Landwirtschaft Amriswilstraße 60 88400 Biberach <u>Kein Rücklauf</u>	
1.2	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Löwentorbogen 11 70376 Stuttgart <u>Schreiben vom 06.04.2021</u> wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Herdwegäcker III in Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubiet.	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		
1.3	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>IHK Ulm Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 26.03.2021</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 30.03.2021</u></p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6	<p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 01.04.2021</u></p> <p>I. Amt für Bauen und Naturschutz</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Baurecht Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2021. Ebenfalls ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 07.01.2021 zu beachten.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.6.1</p>	<p>Naturschutz: Die Untere Naturschutzbehörde erhebt weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben, bis zur endgültigen Klärung des Artenschutzes bezüglich des Ausgleichs von Feldlerchenrevieren. Die Erhebung der Vögel hat die Betroffenheit von Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) festgestellt. Die Untere Naturschutzbehörde Biberach orientiert sich bezüglich des Kulissenabstand an Trautner 2019 (Herbsttagung der Naturschutzverwaltung 2019) sowie an der Broschüre "Artenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnraum Baden-Württemberg), welche von einem Kulissenabstand von 150m ausgehen. Wir bitten das Gutachterbüro in seinen Darstellungen von dieser Annahme auszugehen und diese nicht zu negieren. In der Stellungnahme vom 17.12.2020 gab die Untere Naturschutzbehörde an, dass 3 Feldlerchenreviere ausgeglichen werden müssen. Diese Entscheidung wurde in einer E-Mail vom 12.1.2021 an das Gutachterbüro hinlänglich erläutert. In der Umweltinformation wurde nun von Seite des Gutachterbüros dargelegt, dass dennoch nur ein Feldlerchenrevier ausgeglichen werden muss. Dem widerspricht die Untere Naturschutzbehörde und geht aus Ermessensgründen zumindest vom Ausgleich von zwei Brutrevieren aus. So wird in der Umweltinformation auf Seite 21 anhand von sich verändernden Kulissenabständen argumentiert. Hier liegt aber offenbar ein Fehler vor, da in der Abbildung 6 ersichtlich ist, dass das nordöstlichste Brutvorkommen nur knapp über 100m von der bestehenden Kulisse entfernt ist und nicht wie beschrieben 150m. Weiterhin geben die Prozentangaben nur eine Scheingenauigkeit wieder. In Summe ist der Unteren Naturschutzbehörde unklar, wie man von einer halben bzw. einer 50 % Betroffenheit von einem Brutstandort sprechen kann. Ein Brutstandort ist entweder betroffen oder nicht. Wenn eine Kulisse vorhanden ist, die einen negativen Effekt auf die Feldlerche ausübt, ist dies mit dem Verlust des Standorts / Revier einhergehend. Bezüglich des westlichen Reviers kommt die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhabenträger aus Ermessensgründen entgegen, und akzeptiert, dass dieses nicht ausgeglichen werden muss. Die Argumentation nach Garniel et. al. 2010 erschließt sich der Unteren Naturschutzbehörde nicht, da es im vorliegenden Fall nicht um die Habitatabnahme/Habitatfunktion, sondern vielmehr um konkrete Reviere bzw. Brutstandorte geht. Diese sind unmittelbar von Kulissen betroffen und nicht zwingend durch den Verlust von Habitatfunktion. Für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens müssen die Flächen für die CEF-Maßnahmen feststehen und ein Vertrag vorgelegt sein der die Erhaltung sichert. Zur Verbesserung des Lebensraums</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Wirkung des neuen Baugebietes ohne Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten hinsichtlich des tatsächlichen vor Ort feststellbaren Meideverhaltens und der Vorbelastung beurteilt werden soll. Da es keine verbindlichen Vorgaben dazu gibt, liegt dies im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde. Die vorgesehene CEF-Maßnahme wird so erweitert, dass die Kompensation von zwei Feldlerchenrevieren möglich ist. Neuer Maßnahmentext 1.15.1 CEF-Maßnahme: Feldlerche: <i>„Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Schaffung eines Feldlerchenreviers erforderlich. Als Lebensraum eignen sich Ackerlandschaften im angrenzenden Gebiet. Die vorgesehene Maßnahmenfläche zur Schaffung zusätzlicher Feldlerchenreviere liegt im Gebiet der Gemeinde Langenenslingen im Gewann Jetzen auf dem Flurstück Nr. 2427. Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche mit einer Distanz von deutlich mehr als 150 m zur bestehenden Bebauung von Langenenslingen und Wilflingen. Bei der Abgrenzung der Maßnahmenfläche wurde bereits eine mögliche zukünftige Kulisse durch eine von der Gemeinde im Flächennutzungsplan geplante Gewerbegebietserweiterung berücksichtigt. In diesem Raum ist auf einem geeigneten Flurstück eine Buntbrache oder ein Blühstreifen von mindestens 0,4 ha Größe, mit einer Mindestbreite von 10 m, einem Abstand von 50 Metern zu kleineren Gehölzen und 100 m zu größeren geschlossenen Gehölzkulissen, Wald oder Gebäuden und ausreichend Abstand zu Wegen anzulegen. Die Maßnahmenfläche hat eine Distanz von ca. 420 m zur bestehenden Bebauung. Kulissenbildende Gehölzbestände sind im Umfeld von 150 m nicht vorhanden. Eine Kulissenwirkung auf die Maßnahmenfläche ist ausgeschlossen. Die Fläche ist im Besitz der Gemeinde, mit dem Bewirtschafter ist ein entsprechender Bewirtschaftungsvertrag abzuschließen. Dieser ist noch vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, zur Abstimmung vorzulegen. Der Ackerrandstreifen kann entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Der Streifen soll eine Breite von min. 25 m und eine Länge von 160 m aufweisen. Auf dem Streifen sind weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Während der Brutperiode der Feldlerche von Anfang April bis August</i></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Feldlerche und deren Population, wird empfohlen das zweite auszugleichende Revier an anderer Stelle auszugleichen.</p>	<p><i>darf keine Bodenbearbeitung oder Mahd auf der Maßnahmenfläche stattfinden. Bei einer Schwarzbrache ist nach der Ernte keine Bearbeitung der Fläche durchzuführen. Im Folgejahr ist eine Selbstbegrünung bis zum 15.11. des Jahres zu dulden. In dieser Zeit sind keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen. Beim Aufkommen von Problemunkräutern ist jedoch ein Schröpfschnitt vor der Blüte zulässig. Sollen Blühstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst ein Umbruch der Fläche bis spätestens 31.10. Im darauffolgenden Frühjahr wird eine Blühstreifenmischung bis spätestens 31.03. angesät (s. Anhang Blühstreifenmischung). Ab dem 15.11. können diese Blühstreifen alle 3 Jahre wieder umgebrochen werden. Alternativ kann auch Sommergetreide mit um 50 % reduzierter Aussaatstärke ausgebracht werden. Für die Anlage von Blühstreifen ist gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.“</i></p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6.2	<p>Für die Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind ab dem 1.1.2021 entsprechend § 21 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG BW) nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende, Beleuchtungsmittel zulässig.</p>	<p>Dieser Sachverhalt ist mit der Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB unter Punkt 1.11.5 bereits im Schriftlichen Teil im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6.3	<p>Gärten sind nach § 21a LNatSchG BW insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).</p>	<p>Dieser Sachverhalt ist unter Punkt 8 bereits in den Örtlichen Bauvorschriften im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.6.4	<p>Naturschutzbeauftragte: Die Stellungnahme der Gemeinde Langenenslingen zu den vorgebrachten Bedenken wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.5	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.6	<p>III. Wasserwirtschaftsamt Es bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.7	<p>IV. Landwirtschaftsamt Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2021 in dieser Sache. Wir stellen fest, dass unsere Anregungen und Hinweise zu keiner Änderung der Planung geführt haben. Wir halten unsere diesbezüglichen Bedenken deshalb Aufrecht. Die geplante Ausgleichsmaßnahme zur Feldlerche empfinden wir aus agrarökonomischer Sicht als problematisch. Durch die Buntbrache wird die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen stark eingeschränkt und erschwert. Wir bitten zu prüfen, ob die gewünschte Ausgleichsmaßnahme nicht besser und zweckmäßiger durch das Anlegen von mehreren sog. Lerchenfenstern an wechselnden Stellen auf Vertragsbasis erreicht werden kann.</p>	<p>Eine gewisse Einschränkung der Bewirtschaftung liegt auf der Hand. Die Gemeinde gewichtet in der Abwägung die Belange des Artenschutzes höher, da hier eine eindeutige rechtliche Verpflichtung dazu besteht. Von einer starken Erschwerung der Bewirtschaftung ist jedoch nicht auszugehen, da die Fläche parallel zur Bewirtschaftungsrichtung und am Rand einer Nutzungsgrenze verläuft. Die Anlage von Feldlerchenfenstern wurde in der Vergangenheit zum Schutz der Feldlerche propagiert. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Maßnahme nicht ausreicht, um die Revierdichte der Feldlerche zu erhöhen. Neben dem Brutplatzangebot (für das die Feldlerchenfenster angelegt</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ein Verzicht auf einen Pufferstreifen am westlichen und östlichen Rand des Baugebietes halten wir für falsch. Der Hinweis des Plangebers auf die Möglichkeit entlang des Baugebietes ggf. besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen der Grundstückseigentümer umzusetzen hilft hier nicht weiter. Zu solchen Maßnahmen können die Eigentümer der angrenzenden Flächen nicht verpflichtet werden. Letztlich schiebt der Plangeber hier mögliche Konflikte auf diese Grundstückseigentümer ohne rechtliche Einwirkungsmöglichkeit.</p> <p>Wir verweisen auf die Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BLV) vom 27.04.2016. Hier wird ein Mindestabstand von 2 Meter bei Flächenkulturen zu den Grenzen der Wohnbaugrundstücke gefordert. Ein solcher Pufferstreifen wäre aufgrund der Bauplatzgrößen des Plangebietes ohne Probleme umsetzbar.</p>	<p>werden sollte) ist vor allem das Fehlen geeigneter Nahrungsgrundlagen der limitierende Faktor, an dieser Stelle setzen die Buntbrachen an. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch das Heranrücken der Wohnbauflächen an landwirtschaftliche Flächen ein Interessenskonflikt entstehen kann. Aus diesem Grund hat sie sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Der Plangeber wird im Rahmen des schonenden Umgangs mit Flächen dem Anwender von Pflanzenschutzmitteln die Verantwortung belassen, so wie es der § 17PflSchG vorsieht. Im Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 22.07.2020, Artikel 1, Änderung des Naturschutzgesetzes wird in § 34 durch das Verbot von Pestiziden die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sehr eingeschränkt. Im Artikel 2 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes wird die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt.</p> <p>Daher sieht sich der Plangeber derzeit nicht in der Pflicht einen zusätzlichen Schutzstreifen auszuweisen, der Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verhindern soll.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, dass von jedem Betrieb 5 % besonders biodiversitätsfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierfür werden vom Land entsprechende Förderangebote gemacht, damit die Betriebe aus betriebswirtschaftlicher Sicht daran teilnehmen. Der Plangeber regt an, durch den Betroffenen zu prüfen, ob diese Flächen dort teilweise einbezogen werden können.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.8	<p>V. Forstamt: In der letzten Stellungnahme wurde für die Herstellung des Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO eine Waldumwandlung von Fist. 2707 nach § 9 LWaldG mit entsprechendem forstrechlichem Ausgleich vorgeschlagen. Die Gemeinde Langenenslingen hat die Waldumwandlung mit forstrechlichem Ausgleich (Ersatzaufforstung Fist. 1141 Gemarkung Langenenslingen) am 19.01.2021 bei der Unteren Forstbehörde beantragt. Laut Rücksprache ist der Antrag in Bearbeitung. Erteilt das zuständige Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 83, Waldpolitik und Körperschaftsdirektion die Genehmigung, so bestehen seitens der Unteren Forstbehörde keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan.</p>	<p>Mit Schreiben vom 26.04.2021 hat die Körperschaftsforstdirektion die dauerhafte Umwandlung der Waldfläche genehmigt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.9	<p>VI. Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde Die freizuhaltenden Sichtfelder in den Einmündungsbereichen der Straßen sollten im zeichnerischen Teil dargestellt werden. Wir empfehlen folgende Ergänzung aufzunehmen:</p>	<p>Innerhalb des Baugebietes wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei max. 30 km/h liegen. Nach der RAST06 ist dafür eine Schenkellänge der Sichtfelder von 3/30 erforderlich. Nach der zeichnerischen Überprüfung der Sichtfelder ist festzustellen, dass diese aufgrund der</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Einfriedungen und Grenzbepflanzungen dürfen die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrten von Garagen nicht beeinträchtigen. In den Bereichen der Grundstücksausfahrten ist in beide Richtungen jeweils ein Sichtdreieck 3/30 zu gewährleisten. Diese sind jeweils ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten.</p>	<p>gewählten Ausrundungsradien nur in äußerst geringem Umfang (unten 0,5 m) auf den einzelnen Grundstücken liegen. Aufgrund der Örtlichen Bauvorschrift 8. Einfriedungen und der darin enthaltenen Festsetzung: <i>Mit allen hochwachsenden Bepflanzungen und Zäunen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche sowie am Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Einfriedungen und Bepflanzungen der Grundstücke, insbesondere im Bereich der Sichtflächen, dürfen die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigen. In den Bereichen der Garagenzufahrten und Grundstücksausfahrten, ist in beide Richtungen jeweils ein Sichtdreieck 3/30 zu gewährleisten. Diese sind jeweils ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten. Stacheldrahtzäune sind unzulässig. Sockelmauern bis zu 60 cm Höhe sind zulässig. Das Gesetz über das Nachbarrecht „Baden-Württemberg“ (Nachbarrechtsgesetz – NRG) ist zu beachten.</i> Es ist sichergestellt, dass in allen Kreuzungsbereichen die Sicht ausreichend vorhanden ist. Der Plangeber sieht es deswegen weiterhin als nicht erforderlich, diese in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.6.10	<p>VII. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Die Stellungnahme aus der ersten Anhörung ist zu beachten.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.11	<p>VIII. Kreisgesundheitsamt: Es wird auf die Stellungnahme vom 14.01.2021 verwiesen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.12	<p>XIV. Flurneuordnungsamt Das geplante Baugebiet "Herdwegäcker III" liegt vollständig innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Langenenslingen-Wilflingen. Seit dem 28.06.2019 sind die neuen Flurstücke rechtskräftig und seit dem 23.11.2020 ist die Grundbuchberichtigung komplett abgeschlossen. Seit der letzten Stellungnahme vom 14.01.2021 hat sich von unserer Seite aus nichts geändert. Der Hinweis in der Stellungnahme ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 18.03.2021</u></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-13173 vom 11.01.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.8	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.04.2021</u></p> <p>I. Raumordnung Das Regierungspräsidium verweist <i>ausdrücklich</i> auf seine Stellungnahme vom 7.1.2021, in der die bandartige Siedlungsentwicklung nach Süden kritisch gesehen wird.</p>	<p>Gerne hätte die Gemeinde um den großen Bedarf an Bauinteressenten in Wilflingen bedienen zu können, das bestehende Baugebiet „Herdwegäcker II“ in Richtung Osten erweitert. Um eine vorsorgliche Ausweisung handelt es sich an dieser Stelle nicht. Der bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Herdwegäcker II“ hat bei seiner Aufstellung, auf die Zukunft ausgelegt, sowohl im Osten als auch im Süden entsprechende Infrastruktur (Straßenanschlüsse) bereitgehalten. Die derzeitige Erweiterung des Baugebietes nach Osten scheidet aus geruchsimmissionsrechtlichen Gründen leider aus. Entlang der Enhofer Straße gibt es bestehende landwirtschaftliche Hofstellen, sowohl mit aktiver Tierhaltung als auch mit Bestandsschutz. Die GERDA IV Untersuchung des Kreislandwirtschaftsamt aus dem Jahr 2019 haben gezeigt, dass der 10% Geruchsstundenhäufigkeitsgrenzwert für ein allgemeines Wohngebiet entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL im Osten direkt bis an die heute bestehende Bebauung heranreicht und damit derzeit eine Entwicklung nach Osten nicht möglich ist. Sollte sich zukünftig die Geruchsimmissionslage in Wilflingen ändern, hält der Bebauungsplan, wie bereits der nördlich angrenzende Erweiterungsinfrastruktur, bereit den Ortsrand weiter zu arrondieren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.8.1	<p>II. Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung knapp 2,5 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmungen sollten nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen. Entsprechend sind im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anteil der Vegetationsflächen der Gemeinde Langenenslingen ist mit 93% an der Gesamtmarkungsfläche, gemessen mit den Kommunen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen und der Nachbargemeinde Zwiefalten, mit Abstand die größte. Die Gemeinde hat seit 1979 ein Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe um mehr als 2/3 zu verzeichnen. Zur Begegnung dieses Strukturwandels ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde weg von einer landwirtschaftlich geprägten Gemeinde zu einer Wohngemeinde mit vielen Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich entwickelt. Hierfür sind von Seiten der Gemeinde die erforderlichen städtebaulichen Entwicklungen zu treffen. Der Regionalplanentwurf Donau-Iller aus dem Jahr 2019 weist in diesem Bereich keine Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus. Der Gemeinderat räumt dem Belang der Bereitstellung von Flächen zur Wohnbauentwicklung gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen den Vorrang ein.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.8.2	<p>III. Naturschutz Es sind keine Belange der Höheren Naturschutzbehörde betroffen. Wir verweisen auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.8.3	IV. Straßenwesen Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange der Landesstraße wurden ausreichend berücksichtigt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Gewässer Robert-Bosch-Straße 17 72072 Tübingen <u>Gemeinsame Stellungnahmen mit 1.8</u>	
1.10	Regierungspräsidium Tübingen Referat 47.2 Straßenbauverwaltung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Gemeinsame Stellungnahmen mit 1.8</u>	
1.11	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Regionalverband Donau/Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 06.04.2021</u> das geplante Baugebiet ragt spornartig nach Süden in die Landschaft. Eine Erweiterung des Baugebiets nach Osten scheint geplant. Damit zeichnet sich eine Ortsentwicklung ab, die nicht dem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche entspricht. Wir regen an, die am südlichen Ortsrand befindliche im Flächennutzungsplan bereits enthaltene Wohnbaufläche oder die im Hauptort Langenenslingen gelegenen Wohnbauflächen (weiter) zu entwickeln. Dadurch wäre eine kompaktere Siedlungsentwicklung gewährleistet. Darüber hinaus bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Gerne hätte die Gemeinde um den großen Bedarf an Bauinteressenten in Wilflingen bedienen zu können, das bestehende Baugebiet „Herdwegäcker II“ in Richtung Osten erweitert. Um eine vorsorgliche Ausweisung handelt es sich an dieser Stelle nicht. Der bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Herdwegäcker II“ hat bei seiner Aufstellung, auf die Zukunft ausgelegt, sowohl im Osten als auch im Süden entsprechende Infrastruktur (Straßenanschlüsse) bereitgehalten. Die derzeitige Erweiterung des Baugebietes nach Osten scheidet aus geruchsimmissionschutzrechtlichen Gründen leider aus. Entlang der Enhofer Straße gibt es bestehende landwirtschaftliche Hofstellen, sowohl mit aktiver Tierhaltung als auch mit Bestandsschutz. Die GERDA IV Untersuchung des Kreislandwirtschaftsamt aus dem Jahr 2019 haben gezeigt, dass der 10% Geruchsstundenhäufigkeitsgrenzwert für ein allgemeines Wohngebiet entsprechend der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL im Osten direkt bis an die heute bestehende Bebauung heranreicht und damit derzeit eine Entwicklung nach Osten nicht möglich ist. Sollte sich zukünftig die Geruchsimmissionslage in Wilflingen ändern, hält der Bebauungsplan, wie bereits der nördlich angrenzende Erweiterungsinfrastruktur, bereit den Ortsrand weiter zu arrondieren. Die Gemeinde stellt derzeit parallel im Hauptort auch den Bebauungsplan „Stucken II“ auf. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.13	Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 17.03.2021</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.12.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.14	<p>Stadtbauamt Riedlingen Marktplatz 1 88499 Riedlingen</p> <p><u>Schreiben vom 29.03.2021</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde bestehen zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen</p>	<p>Die weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 09.03.2021</u></p> <p>Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 03.12.2020 Stellung genommen. Weitergehende Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.16	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.17	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Flurneuordnung Hauptstraße 25, 89584 Ehingen</p> <p><u>Siehe gemeinsame Stellungnahme mit 1.6</u></p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 08.03.2021 – 09.04.2021
2.1	<p><i>Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.</i></p>	
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Langenenslingen, den</p> <p>Andreas Schneider Bürgermeister</p>